

# NEUER WIND FÜR DIE GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS?

*Am 22. Oktober 2014 wurde die Neufassung der gesetzlichen Bestimmungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Nationalrat beschlossen. Diese Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), welche in ihren Grundsätzen aus dem Jahr 1811 stammen, werden nun mit Wirkung ab 1. Januar 2015 reformiert. Handelt es sich wirklich um eine tiefgreifende Reform oder nur um eine sprachliche Anpassung und welche Änderungen sind nun zu beachten? // Text: Barbara Egger-Russe, Franz Pegger*



**D**ie Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die seit der Kodifizierung des ABGB in ihren Grundsätzen im Wesentlichen unverändert blieb, wird nun per 1. Januar 2015 reformiert. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist sehr verbreitet, da diese sehr flexibel an die jeweiligen Bedürfnisse der Gesellschafter angepasst werden kann, die Gründung kostengünstig und ohne großen Aufwand erfolgen kann und sich auch der Alltag grundsätzlich von der Gesellschaftsform her unbürokratisch gestaltet. Es stellt sich nun die Frage, wie sich diese Rechtsform ab 1. Januar 2015 ändern wird und insbesondere welche neuen Vorschriften bei der Gründung beachtet werden müssen bzw. welche Änderungen sich für bestehende Gesellschaften ergeben.

## DIE GESBR BISHER

Grundsätzlich ist es ausreichend, wenn die Gesellschafter sich einig sind, einen gewissen Zweck zu verfolgen. Schriftliche Gesellschaftsverträge, formelle Gründungstermine bei Notaren, eine Eintragung im Firmenbuch etc. sind für die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts derzeit nicht notwendig. So wird diese Gesellschaftsform einerseits bewusst für sogenannte Arbeits- und Gelegenheitsgesellschaften genutzt, wird aber andererseits auch – oft unbewusst – gegründet, wenn zwei Personen beispielsweise gemeinsam ein Haus bauen.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist jedoch – entgegen den Regelungen mancher in anderen Ländern als in Deutschland – selbst nicht rechtsfähig. Das bedeutet, dass

sie keine selbstständige Person im Rechtssinn ist und somit für sich selbst keine Rechtsgeschäfte abschließen kann. Lediglich die einzelnen Gesellschafter können – je nach Vereinbarung – gemeinsam und/oder im Namen der Übrigen handeln.

## GRUNDZÜGE

Vorab ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Regelungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts grundsätzlich weitgehend dispositiv sind, somit durch Regelungen der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag oder per Gesellschafterbeschluss abgeändert werden können. Die Gründung erfolgt – wie auch bisher – durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages, der jedoch keiner bestimmten Form bedarf. Es genügt sohin, dass die Gesellschaf-

ter sich darüber einig sind, gemeinsam einen bestimmten Zweck verfolgen zu wollen.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist selbst auch weiterhin nicht rechtsfähig; sie kann somit nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Daraus folgt, dass dieser Gesellschaft auch direkt kein Vermögen zugeordnet werden kann. Das „Vermögen der Gesellschaft“ ist somit den Gesellschaftern selbst zuzurechnen und wird von diesen den gemeinsamen Zielen der Gesellschaft gewidmet und hierfür eingesetzt.

### **DIE GESELLSCHAFT IM INNENVERHÄLTNIS**

Hinsichtlich des Innenverhältnisses zwischen den Gesellschaftern zueinander kommt es künftig zu einer Anpassung an die Regelungen, welche derzeit bereits für die Offene Gesellschaft gelten. Die Einlagen der Gesellschafter stellen nun ebenfalls feste Kapitalanteile dar, durch die in weiterer Folge auch das Ausmaß der Beteiligung an der Gesellschaft bestimmt wird. Eine Abänderung bedarf grundsätzlich eines Gesellschafterbeschlusses. Bei Gesellschafterbeschlüssen bestimmen diese festen Kapitalanteile das Ausmaß des Stimmrechtes, sodass in der Regel die Mehrheit der Kapitalanteile bei der Fassung von Beschlüssen entscheidend ist.

Auch bilden die festen Kapitalanteile die Grundlage für die Gewinn- und Verlustverteilung, es sei denn, Arbeitsgesellschafter sind ebenfalls an der Gesellschaft beteiligt; in einem solchen Fall ist die Arbeitseinlage eines Gesellschafters zu bewerten und im Rahmen der Verteilung des Erfolges entsprechend zu berücksichtigen.

Neu ist auch, dass die Gesellschafter mit Mehrheitsbeschluss eine Nachschusspflicht der Gesellschafter normieren können; dies selbst wenn solche nicht im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind, vorausgesetzt es ist dies für die Fortführung der Gesellschaft unerlässlich.

Die Geschäftsführung – sohin die Entscheidungsfindung im Innenverhältnis im Einzelfall – obliegt grundsätzlich allen Gesellschaftern. Sofern jedoch ein Einzelner oder auch mehrere die Geschäftsführung übertragen erhalten, sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Steht die Geschäftsführung allen



Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Pegger, Rechtsanwalt



MMMag. Barbara Egger-Russe, Rechtsanwältin

oder mehreren Gesellschaftern zu, kann hier grundsätzlich jeder alleine handeln, wenn nicht ein anderer Gesellschafter widerspricht. Für außerordentliche Geschäfte bedarf es der Zustimmung aller.

### **DIE GESELLSCHAFT IM AUSSENVERHÄLTNIS**

Wie erwähnt, ist die Gesellschaft weiterhin nicht rechtsfähig. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solche keine Verträge abschließen kann; Vertragspartner und Ansprechpersonen im Außenverhältnis sind jeweils die Gesellschafter. Wenn nichts anderes bestimmt wird, deckt sich grundsätzlich die Vertretungsbefugnis mit der Geschäftsführungsbefugnis. Es kann natürlich – wie bei Arbeitsgesellschaften üblich – ein „federführender Gesellschafter“ bestimmt werden, welcher die Gesellschaft nach außen vertritt und somit nach außen für die Gesellschaft handelt; hierfür ist jedoch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag oder ein entsprechender Gesellschafterbeschluss notwendig.

Zum Vermögen der Gesellschaft gehörende Forderungen können nur von sämtlichen Gesellschaftern gemeinsam geltend gemacht werden.

### **KÜNDIGUNG UND AUSSCHLUSS**

Grundsätzlich kann ein Gesellschafter eine auf unbestimmte Zeit gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Es muss hierfür jedoch eine Frist von sechs Monaten eingehalten werden.

Die Auflösung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus wichtigem Grund sowie auch der Ausschluss eines Gesellschafters wird zukünftig nur noch durch gerichtliche

Entscheidung möglich sein. Dies bedeutet, dass auch alle übrigen Gesellschafter nicht mehr einen Gesellschafter ausschließen können, ohne hierfür eine Klage einbringen und ein entsprechendes Urteil erwirken zu müssen. Dies gilt jedoch nicht nur für unternehmerisch tätige Gesellschaften, sondern auch für solche, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen und unbewußt gegründet wurden.

### **ÜBERGANGSREGELUNG**

Für bestehende Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist es in einer Übergangsphase wesentlich, dass sich die Gesellschafter bis 30. Juni 2016 entscheiden müssen, ob – bei gewissen Bestimmungen – für ihre Gesellschaft die bisherigen oder die neuen Regelungen gelten sollen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, ein Opting-Out zu erklären. Für zukünftige Gesellschaften bürgerlichen Rechts und für solche, die vom Opting-Out keinen Gebrauch machen, gilt, dass diese Gesellschaftsform sich nun künftig in einem starken Ausmaß – abgesehen jedoch von der Rechtsfähigkeit – an die Offene Gesellschaft angenähert hat. Insbesondere bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, welche nicht unternehmerisch tätig sind und deren Gesellschafter sich zum Teil auch der Existenz einer solchen Gesellschaft nicht bewusst sind, wird sich weisen, wie praktikabel die neuen Regelungen sind. ●

#### **GREITER PEGGER KOFLER & PARTNER**

Rechtsanwälte  
Maria-Theresien-Straße 24  
6020 Innsbruck  
[www.lawfirm.at](http://www.lawfirm.at)